

OW_GERICHTE VVGE 1989/90 Nr. 3 vom 1. Juli 2016

OW Obergericht, 2016-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE 1989_90 Nr. 3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_1989_90_Nr.3)

FR: OW_GERICHTE VVGE 1989/90 Nr. 3 du 1 juillet 2016

IT: OW_GERICHTE VVGE 1989/90 Nr. 3 del 1 luglio 2016

Regeste

VVGE 1989/90 Nr. 3, S. 7: Art. 15 Gesetz über die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts; Art. 161 ZGB; Art. 4 Abs. 2 BV Das neue Eherecht schreibt den Korporationen nicht vor, dass sie die bundesrechtlichen Bürgerrechtsregelungen übernehmen mü

Erwägungen

E. 2

erwägend, dass weder durch Urtheile noch durch Verträge die Mannespersonen dortiger Gemeinde bezüglich der Gemeindegutsbenutzung eine besondere Bevorrechtigung gegen die dortigen Weibspersonen besitzen,

E. 3

erwägend endlich, dass somit Betreff der Nutzniessung des Kilcherrechts der Grundsatz der Rechtsgleichheit auch hier als ein allgemeines Rechtsprinzip muss angenommen werden. Es sollen fürhin die Weibspersonen der Gemeinde Sachseln, welche eigenes Feuer und Licht führen, in der Nutzniessung des Kilcherrechts den Mannspersonen gleich gestellt sein." Die Nutzungsberechtigung war in den verschiedenen Genossenschaften zum Teil ganz unterschiedlich geregelt. Auch heute noch genügt es für die Aufnahme ins aktive Nutzungsrecht (Berechtigung zum Teilnutzen, Anspruch auf einen Anteil an der Nutzung des Korporationsgutes usw). nicht, dass der Bewerber Korporationsbürger ist, sondern er muss zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, vor allem "eigenes Feuer und Licht" führen. Diese Voraussetzungen waren aber nicht geschlechtsspezifisch. Heusler verweist auf ein Gesetz in Nidwalden von 1688, wonach auch die unverheirateten Töchter Anspruch auf die Nutzung hatten (Rechtsverhältnisse, 81). Zahlreich sind die Beispiele dafür, dass Korporationsbürgerinnen, welche mit einem "Ungenoss", Beisasse oder "landesfremden Mann" verheiratet waren, nach dessen Tod die Nutzung wieder beanspruchen konnten (Heusler, Uerten- und Theilsamenrechte, 129 bis 131; Heusler, Rechtsverhältnisse, 79 bis 83; Omlin, a.a.O., 93 f.). Es kann somit nicht gesagt werden, dass eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau in bezug auf das Genossenrecht diesem Institut sozusagen wesensimmanent sei. Die faktische Ungleichbehandlung einer Korporationsbürgerin während der Ehe mit einem Nichtkorporationsbürger rührt daher, dass die Ehefrau aufgrund der Ehe ihr Gemeindebürgerrecht verlor und damit zwingend einer Voraussetzung für die Beibehaltung des Korporationsbürgerrechts verlustig ging. Dieser Grund lag ausserhalb des Genossenrechts und war eine zwingende Folge dessen, dass der Besitz des Gemeindebürgerrechts Voraussetzung für das Genossenrecht war. Hans Ming (Die Allmendgenossenschaften von Lungern, Diss. undatiert, Verlag Burch, Lungern, S. 44 und 46) erwähnt, zwar eher beiläufig, dass die Adoption kein Korporationsrecht begründe, weil die Adoption keinen Einfluss auf das Bürgerrecht habe. Nach den alten Bestimmungen des ZGB (Art. 264 bis 269, in Kraft bis Ende März 1973) erhielt das Adoptivkind nicht die

Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. Folgerichtig erhielt ein Adoptivkind nach damaligem Recht auch nicht das Korporationsbürgerrecht der Adoptiveltern. Nach heutigem Recht (Art. 267a ZGB) erhält das unmündige Kind mit der Adoption das Bürgerrecht der Adoptiveltern. Die Korporationen mit neuen Einungen sehen demnach vor, dass das Korporationsbürgerrecht auch durch Adoption erworben wird (Freiteil, Art. 2 Abs. 1 Bst. b; Kerns, Art. 12 Abs. 3 Bst. c; Ramersberg, Art. 2 Bst. b). Mit dem Inkrafttreten des neuen Eherechts verliert die Ehefrau ihr Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, nicht mehr (Art. 161 ZGB). Sie erfüllt daher auch nach einer Verheiratung mit einem Nichtkorporationsbürger die Voraussetzungen in bezug auf das Bürgerrecht, so dass sie Korporationsbürgerin bleibt. Da die Kinder das Bürgerrecht ihrer verheirateten Mutter nicht erhalten, erwerben sie auch nicht das Korporationsbürgerrecht ihrer Mutter. Das neue Eherecht wirkt sich daher lediglich in dem Sinne aus, dass die mit einem Nichtkorporationsbürger verheiratete Frau das Korporationsbürgerrecht während der Ehe beibehält. d) Auswirkungen auf das Nutzungsrecht Behalten die mit einem Nichtkorporationsbürger verheirateten Frauen ihr Korporationsbürgerrecht bei, das sie als ledig hatten, besitzen sie das Korporationsbürgerrecht und können demzufolge auch Anspruch auf einen Anteil am Korporationsnutzen erheben, wenn sie die im Einung aufgezählten weiteren Voraussetzungen erfüllen. Die Zahl der Nutzungsberechtigten einer Korporation wird daher unter Umständen vorübergehend vergrößert. Es ist allerdings nicht genau bekannt, wie sich die grössere Zahl von Korporationsbürgerinnen in den einzelnen Korporationen auswirken würde. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass der erweiterte Kreis der Korporationsbürger einen Einfluss auf die Verteilung des Nutzens haben kann. Zusätzlich kann es Schwierigkeiten geben, die Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung zu überprüfen, vor allem wenn gleichzeitig die Ehefrau und ihr Ehemann Anspruch auf Korporationsnutzen erheben oder wenn es darum geht, im Einzelfall zu bestimmen, ob ein eigener Haushalt ("eigenes Feuer und Licht") vorliegt. Die damit im Zusammenhang stehenden Probleme und Schwierigkeiten müssen von der Korporation Kerns im einzelnen studiert werden. Je nach den konkreten Verhältnissen müssen unter Umständen im Einung auch neue Regelungen in bezug auf die Nutzungsberechtigung gesucht und getroffen werden. Das Geschlecht wäre aber hiezu kein taugliches Abgrenzungskriterium. Die Korporation als Gesetzgeber kann hier aber zwischen verschiedenen Möglichkeiten auswählen und unter Umständen auch eine neue Ordnung aufstellen, sofern sie das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter wahrt. Es ist die Aufgabe der Korporation Kerns, in ihrem Einung eine vernünftige, sachlich gerechtfertigte und moderne Lösung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 BV zu treffen. de| fr | it Schlagworte frau bürgerrecht mann frage geschlecht gemeindebürgerrecht genossenschaft gesetz lediger grund gemeinde besitz ehedatte adoption ehe Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund BV: Art.4 Art.43 Art.44 Art.54 ZGB: Art.2 Art.8b Art.161 Art.267a Bundesblatt 1980/I/123 1980/I/141 Praxis (Pra) 67 Nr.138 71 Nr.144 Leitentscheide BGE 103-IA-517 S.519 36-I-215 S.223 108-IA-22 S.29 VVGE 1989/90 Nr. 3 1986/87 Nr. 43

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.